

Anlage 2

Besondere Nebenbestimmungen für die Berechnung und den Nachweis des finanziellen Nettoeffekts

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der Stadt Koblenz wird mit den nachfolgenden modifizierenden Auflagen und Bedingungen im Sinne des Art. 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (im Folgenden VwVfG) erteilt. Die besonderen Nebenbestimmungen sind Bestandteile des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von öffentlichen Ausgleichsleistungen ist die Erfüllung der nachfolgenden modifizierenden Auflagen aufschiebende Bedingung für die Freistellung vom Beihilfenverbot gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

- I. Nachweis der internen Durchführungsvorschriften und Parameter für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts;
- II. Nachweis der Soll-Kostenhochrechnung;
- III. Nachweis des finanziellen Nettoeffekts.

Losgelöst von den Bedingungen für eine Freistellung vom Beihilfenverbot gelten im Übrigen die folgenden

- IV. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten:

I. Nachweis der internen Durchführungsvorschriften und der Parameter für Berechnung der Ausgleichsleistung

Die Betreiberin weist der Stadt Koblenz noch vor Aufnahme des Betriebs

- einerseits ihre internen Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung über **Anlage 3d** und
- andererseits über **Anlage 3e** die Parameter nach, anhand derer die maximal berücksichtigungsfähigen Soll-Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung berechnet werden.

Beide Anlagen bilden gemeinsam die Vorabfestlegung für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007. Sie gelten sowohl für die Soll-Kostenhochrechnung als auch für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts im Rahmen der Überkompensationskontrolle.

1. Berechnungsgrundlage

Grundlage für die Berechnung des zulässigen Ausgleichs dürfen nur diejenigen Kosten und Einnahmen sein, die auf die im Rahmen dieses Bescheids genehmigten, nahverkehrsplangemäßen öffentlichen Personenverkehrsdienste gemäß **Anlage 3a** bzw. des konkretisierten Anforderungsprofils in **Anlage 3b** zurückzuführen sind.

2. Trennungsrechnung

Um die für Berechnung berücksichtigungsfähigen Kosten und Einnahmen jederzeit objektiv feststellen und von anderen Tätigkeiten abgrenzen zu können, hat die Betreiberin gemäß den Vorgaben in Ziffer 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 getrennte Konten zu führen. Danach sind die von dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdienste (nachgewiesen über **Anlage 3a** und **b**) von allen anderen Betätigungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Betreiberin abzutrennen.

Die Trennungsrechnung hat dabei mindestens den folgenden Anforderungen zu genügen:

- Die Konten für die jeweiligen betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt oder – falls Letztere dafür nicht eindeutig sind oder fehlen – nach objektiven Maßstäben der betrieblichen Inanspruchnahme verteilt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Betrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen unternehmerischen Tätigkeiten der Betreiberin dürfen nicht den betrauten gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten zugeordnet werden.
- Die Kosten zur Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdienste werden durch Erträge und öffentliche Ausgleichsleistungen ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung dieser Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich der Betreiberin erfolgt.

a) Berücksichtigungsfähige Kosten

Als **Kosten** dürfen in der Trennungsrechnung grundsätzlich alle handelsrechtlichen Aufwendungen der Betreiberin berücksichtigt werden, die (zumindest anteilig) in Zusammenhang mit den in **Anlage 3a** und **b** nachgewiesenen Personenbeförderungsleistungen stehen. Dazu gehören gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EG) Nr. 1370/2007 insbesondere auch alle Aufwendungen für Personal, Energie, Infrastrukturen, für die Anschaffung oder Anmietung von Fahrzeugen oder Betriebsleistungen, für die Wartung- und Instandhaltung von Fahrzeugen, und allen sonst erforderlichen Anlagen sowie Verwaltungs- und Regieaufwendungen inkl. den Kosten für Datenverarbeitungsanlagen, -systeme und -dienste.

b) Berücksichtigungsfähige Einnahmen

Als Einnahmen müssen berücksichtigt werden:

- die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldsurrogate, die der Betreiberin auf vertraglicher und/oder gesetzlicher Grundlage für die Durchführung der in **Anlage 3a** nachgewiesenen gemeinwirtschaftlichen Personenbeförderungsleistungen zustehen; zu den Fahrgeldsurrogaten zählen nach derzeitiger Rechtslage die gesetzlichen Erstattungsregelungen für die Beförderung von Auszubildenden gemäß LAGV und von Schwerbehinderten gemäß §§ 145 ff. SGB IX sowie der Ausgleich für verbundbedingte Mindererlöse und Lasten gemäß dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH; soweit diese Erstattungsregelungen durch den Gesetzgeber geändert oder angepasst werden, gelten auch Zahlungen aus jenen Nachfolgeregelungen als Einnahmen, sofern sie ertragswirksam an die Betreiberin gezahlt werden;
- die Werbeinnahmen, die durch den Betrieb öffentlicher Personenverkehrsleistungen erzielt werden, soweit sie von der Betreiberin vereinnahmt werden;
- jeder weitere Ausgleich z. B. aus Kooperationsverträgen mit Dritten, der als Kompensation für Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldsurrogate oder andere anrechenbare Ausgleichleistungen von der Betreiberin vereinnahmt wird (z. B. Entschädigungen für Verkaufsstellen);
- alle weiteren handelsrechtlichen Erträge, die die Betreiberin aus staatlichen Ausgleichsleistungen, wie z. B. aus weitergereichten Landesmitteln und/oder aus Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen, erhält.

Letztere Einnahmen sind zwar im Grunde genommen bereits Teil des finanziellen Nettoeffekts; sie verringern jedoch den Ausgleichsbedarf aus kommunalen Mitteln und sollen deshalb für die Zwecke dieses Bescheids bei den „Einnahmen“ berücksichtigt werden; die Betreiberin wird aus Gründen der beihilfenrechtlichen Transparenz solche „ausgleichsrelevanten“ Einnahmen gesondert in ihrem Nachweis des finanziellen Nettoeffekts in **Anlage 4** ausweisen.

3. Analytische Begrenzung der Kosten auf einen angemessenen Soll-Kostenmaßstab

Um bereits über die Festlegung der Ausgleichsparameter eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden, dürfen die berücksichtigungsfähigen Kosten nicht allein anhand der tatsächlichen Kosten der Betreiberin gemäß der Trennungsrechnung ermittelt werden, sondern diese müssen sich zusätzlich an den objektiv angemessenen Soll-Kosten für die zu erbringende Personenbeförderungsleistung im Vorhinein bemessen lassen.

Für die Feststellung des maximal ausgleichsfähigen Betrages gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007 soll daher eine Berechnung der Soll-Kosten sowohl auf Basis der Trennungsrechnung als auch anhand einer analytischen Parametrisierung gemäß den Vorgaben in **Anlage 3e** erfolgen.

II. Nachweis der Soll-Kostenhochrechnung

Die Betreiberin weist der Stadt Koblenz noch vor Betriebsaufnahme für das erste Geschäftsjahr die anhand der Berechnungsparameter ermittelte Soll-Kostenhochrechnung für die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen über **Anlage 3f** nach. Die Soll-Kostenhochrechnung wird jährlich im **Rahmen der Wirtschaftsplanung** für das jeweils folgende Geschäftsjahr anhand der Vorgaben für die Fortschreibung der Soll-Kosten in **Anlage 3e** geändert und angepasst.

Die Soll-Kostenhochrechnung differenziert nach

- der Hochrechnung der Fixkostenbestandteile, die sich im Wesentlichen in den Vorhaltekosten für die Fahrzeuge und baulichen Anlagen sowie für die Betriebs- und Unternehmensleitung widerspiegeln, und
- nach den variablen Kosten, die vom Leistungsvolumen i.e.S. bestimmt werden, und
- nach den zeitabhängigen Kostenanteilen insbesondere für die Fahrpersonale und
- den fahrleistungsabhängigen Kostenanteilen für den Fahrzeugbetrieb inkl. Fahrzeugwartung und -instandhaltung.

1. Revision/ Änderung der Ausgleichshochrechnung

a) Turnusmäßige Revision

- (1) Eine turnusmäßige Revision der Ausgleichshochrechnung soll durch einen unabhängigen fachkundigen Gutachter vorgenommen werden, der unter vorheriger Zustimmung der Stadt Koblenz von der Betreiberin beauftragt wird.
- (2) Der Gutachter weist in seinem Gutachten zunächst die relevanten Veränderungen aus, die im übergeordneten Kontext beispielsweise durch gesetzliche Änderungen seit der letzten Revision stattgefunden haben und bewertet diese monetär; er ermittelt dann den erforderlichen Anpassungsbedarf für die Zukunft unter zusätzlicher Berücksichtigung der Betreiberin spezifischen, ökonomischen Änderungen, wie sie zwischenzeitlich beispielsweise im örtlichen räumlichen Kontext eingetreten sind.
- (3) Er legt zunächst einen Entwurf des Gutachtens vor und erörtert diesen mit den Auftraggebern. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen beider Seiten erstellt der Gutachter die verbindliche Endfassung. Das Gutachten muss die Ergebnisse prüffähig darlegen.
- (4) Zum Gegenstand der Revision werden folgende Fragestellungen gemacht:
 - Überprüfung, ob die in **Anlage 3e und f** benannte gutachterliche Bemessung der Soll-Kosten für das Jahr 2021 korrekt den einmaligen Sondereffekt der Übernahme der betrieblichen Verantwortung in einer neuen Organisations-, Betriebs- und Personalstruktur abbilden konnte, samt ggf. notwendiger Anpassung auf Basis des Nachweises der tatsächlichen Höhe nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das Jahr 2021;

- Überprüfung der Methodik zur Berechnung der Sollkostenhochrechnung, insbesondere, wenn und soweit sich anhand des geprüften Jahresabschlusses 2021 ergibt, dass eine Anpassung der Sollkostenhochrechnung notwendig ist;
 - Überprüfung, ob die in dieser Anlage definierten Fortschreibungsregelungen die reale Entwicklung der Kosten sachgerecht abgebildet haben und in der Periode bis zur nächsten Revision abbilden werden, und bei Bedarf Anpassung dieser Regelungen;
 - Überprüfung, ob Strukturveränderungen (z. B. wesentliche Änderungen des Angebots, der Verkehrsnachfrage, der Kundengewohnheiten, der Abrufquote bei Bedarfsverkehren, der verfügbaren Techniken, der zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Verfügbarkeit und Kostenstrukturen bei Unterauftragsunternehmen, der rechtlichen Rahmenbedingungen) stattgefunden haben und ob diese dazu geführt haben, dass erhebliche Abweichungen von wesentlichen Kalkulationsgrundlagen der Soll-Kosten entstanden sind (z. B. Veränderung von Durchschnittsgeschwindigkeiten, Länge der Ein- und Aussetzfahrten, Erschöpfung der Kapazität der Betriebshöfe, signifikante Änderung des Gefäßgrößenkonzepts), und bei Bedarf Anpassung der entsprechenden Grundlagen;
 - Überprüfung, ob durch von der Betreiberin nicht zu vertretende Umstände Verschiebungen der Kosten entstanden sind (z. B. durch veränderte Qualitätsanforderungen der Stadt Koblenz), und ggf. Anpassung der entsprechenden Grundlagen;
 - Überprüfung, ob positive oder negative Veränderungen von Netzeffekten eingetreten sind, die in der Soll-Kosten-Systematik und -Abgrenzung einer Veränderung bedürfen bzw. eine Anpassung einzelner Soll-Kostensätze erforderlich machen.
- (5) Daneben kann die Stadt Koblenz im Rahmen der Revision folgende weitere Anpassungen des öDA festlegen, die nicht Gegenstand des Gutachtens sind:
- Nejustierung der Qualitätsstandards gemäß NVP für die folgende Periode;
 - Neufestlegung des Fahrplanrahmens;
 - Überprüfung und Neufestlegung der Höhe eines angemessenen Gewinns für die folgende Periode;
 - Nejustierung der Anreizregelung unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte.
- b) Anlassbezogene Revision
- (1) Soweit anlassbezogene Anpassungen der Soll-Kosten erforderlich werden, so hat die Betreiberin diese gleichzeitig mit ihrer **jährlichen Wirtschaftsplanung** bei der Stadt Koblenz vorzubringen. Mit dem Anpassungsantrag sind Art und Umfang der Anpassung und deren Berechtigung prüffähig zu begründen.
 - (2) Die Anpassung erfolgt für die Zukunft, mit Wirkung ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres.
 - (3) Ausnahmsweise erfolgt eine nachträgliche Anpassung der Soll-Kosten im Fall unvorhersehbarer Kosten. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen des **Jahresabschlusses bzw. des Nachweises des finanziellen Nettoeffekts**.

Änderungen der Ausgleichshochrechnung sind danach zulässig, wenn

- die Änderungen einer zulässigen Auftragsenerweiterung seitens der Stadt Koblenz gemäß den Vorgaben des öDA (Erweiterung oder Ergänzung des öDA durch Nahverkehrsplanung oder **Anlage 3b** und/oder Neubescheidung, Rücknahme, Widerruf oder sonstigen Änderungen der in **Anlage 3a** nachgewiesenen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen geschuldet sind oder
 - sich die mit Unterauftragnehmern vereinbarten Entgelte für den Betrieb der öffentlichen Personenverkehrsleistung auf der Grundlage einer im Vorhinein vertraglich festgelegten und an objektive Kriterien geknüpften Anpassungsklausel ändern oder
 - für die Erhöhung Änderungen ursächlich sind, die von der Betreiberin nicht beeinflussbar sind. Als nicht beeinflussbar gelten insbesondere Ereignisse, wie z. B. höherer Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen, Bezugspreise für Dieselmotorkraftstoff, Personalkosten aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind, sonstige exogene Faktoren. Die Betreiberin weist die zulässigen Kostenänderungen mit prüffähigen Nachweisen nach.
- c) In Fällen, in denen eine Fortschreibung der Soll-Kosten nicht ohne Zwischenrechnung möglich ist, weil zwar allgemeingültige Kostensteigerungen wirken, diese aber nicht mittels einer Index-basierten Kennzahl abgebildet werden können, ist der Kostenzuwachs in Bezug auf den zuletzt gültigen Kostensatz durch kalkulatorischen Nachweis zu erbringen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die maßgebliche Ursache für die Kostensteigerung eine Abhängigkeit zur Leistungsmenge hat, in der Leistungsmenge selbst aber keine Änderungen wirksam werden (z. B. bei Einführung eines leistungsunabhängigen Sonderentgelts im Rahmen von einmaligen tarifvertraglichen Änderungen als sprungfixe Kosten mit dauerhafter Gültigkeit).

III. Nachweis des finanziellen Nettoeffekts

1. Nachweis des finanziellen Nettoeffekts

Der finanzielle Nettoeffekt ist von der Betreiberin nach jedem Geschäftsjahr spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses über **Anlage 4** nachzuweisen. Auf Wunsch der Stadt Koblenz ist die Abrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.

Im Falle der Abrechnung unvollständiger Jahre (2020 und 2030) ist die Betreiberin berechtigt, durch Vorlage einer konkretisierten Zwischenabrechnung Ist-Kosten abzurechnen. Andernfalls werden Kosten und Erlöse auf Kalendertage abgerechnet. Die Soll-Kosten sind der Verfahrensweise entsprechend anzusetzen.

2. Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

Der finanzielle Nettoeffekt ist wie folgt nachzuweisen:

a) Schritt 1: Feststellung der maximal ausgleichsfähigen Kosten

Ausgangspunkt für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist die Feststellung der ausgleichsfähigen Kosten.

Maximal ausgleichsfähig ist dabei grundsätzlich immer nur das Ergebnis der analytischen Hochrechnung gemäß den Parametern in **Anlage 3e**:

- (1) Dazu sind für das Abrechnungsjahr zuerst die maximal jährlich ausgleichsfähigen Soll-Kosten auf Basis der jeweils fortgeschriebenen Soll-Kostensätze hinsichtlich der vorzuhaltenden Menge der Fahrzeuge, der nach diesem öDA tatsächlich zurückgelegten Fahrplankilometer und der tatsächlich hierfür angefallenen Fahrplanstunden auf Basis der tatsächlich zurückgelegten Wagenkilometer sowie der mengenunabhängigen Soll-Kosten zu ermitteln.
- (2) Die so ermittelten Soll-Kosten dürfen gemäß **Ziffer II.1b) (3)** rechnerisch korrigiert werden, um unterjährig zusätzlich von der Stadt Koblenz bestellte Leistungen/Qualitäten gemäß den Vorgaben in **Anlage 3b** und/oder unterjährig aufgetretene unvorhersehbare Kostensteigerungen, die von der Geschäftsführung in keiner Weise beeinflusst werden können und für die der Betreiberin nicht das Risiko zugewiesen ist, auffangen zu können.
- (3) Eine rechnerische Korrektur der Soll-Kosten erfolgt ferner bei periodenfremden Effekten sowohl auf der Kostenseite als auch auf der Ertragsseite, soweit periodenfremde Erträge einer Minderung einer korrespondierenden Kostengröße zuzurechnen sind. Eine Korrektur erfolgt nur in dem Umfang, dass das wirtschaftliche Gleichgewicht erhalten bleibt.

Soweit die tatsächlichen (Ist-)Kosten (Aufwand) gemäß der Trennungsrechnung in **Anlage 3d** geringer sind als die Soll-Kosten, dürfen für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts nur die Ist-Kosten herangezogen werden.

Ausgleichsfähig ist also immer nur der geringere Kostenbetrag.

Zeitlich befristete und inhaltlich gesondert abzurechnende Sonderleistungen und –lösungen sowie technische Innovationen werden auf Nachweis losgelöst von der Abrechnung der Regelleistungen ohne Verrechnung eines Gewinnaufschlags nachgewiesen und ausgeglichen.

b) Schritt 2: Feststellung der Erträge und bereits empfangenen Ausgleichsleistungen

Im 2. Schritt sind die in dem Abrechnungsjahr tatsächlich erzielten Erträge und bereits erhaltenen Ausgleichsleistungen der Betreiberin über die Trennungsrechnung (**Anlage 3d**) festzustellen.

Soweit vorhanden sind ferner positive Netzeffekte im Sinne von Ziffer 3 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 den Erträgen und Ausgleichsleistungen der Betreiberin hinzuzurechnen. Hingegen sind positive Effekte im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 in-

nerhalb des von diesem öDA umfassten Netzes nicht gesondert zu erfassen, da für dieses Netz ohnehin die wirtschaftlichen Auswirkungen netzscharf in der Summe (Gesamtkosten abzgl. Gesamterträge) abgerechnet werden. Da die netzscharfe Abrechnung sowohl bei den Soll-Kosten als auch beim finanziellen Nettoeffekt auf den realen Kosten-
größen der Betreiberin beruht, sind Netzeffekte in der Kalkulation bereits berücksichtigt.

Empfängt die Betreiberin während des Geltungszeitraums dieses öDA weitere Ausgleichsleistungen in Form von Belastungsminderungen, die in den jeweils geltenden Soll-Kostensätzen nicht zugrunde gelegt worden sind (z. B. Auflösungen von Rückstellungen), so bleiben die Soll-Kosten unverändert und die Belastungsminderung ist bei den Ausgleichsleistungen anzusetzen. Soweit bei der Kalkulation der Soll-Kostensätze hingegen bereits einkalkuliert wurde, dass bestimmte aufwandsmindernde Ausgleichsleistungen zur Verfügung stehen, so ist der Soll-Ausgleich rechnerisch um den Betrag der ersparten Aufwendungen zu erhöhen. Maßgeblich für die periodengerechte Zuordnung der vorstehenden Ausgleichsleistungen ist die handelsrechtliche Abschreibung. Unmittelbar kostenmindernd wirkende Erträge, wie beispielsweise Ausgleichszahlungen von Versicherungen oder Verkäufe aus dem öDA zuzurechnenden Geschäft an Dritte (z.B. Fahrpläne an Kunden, Diesel an die Unterauftragsnehmer (UA), werden kostenmindernd berücksichtigt.

c) Schritt 3: Gewinnaufschlag

Ebenso wie bei der Ausgleichshochrechnung darf der in **Anlage 3e** festgelegte angemessene Gewinn als Wagnis- und Gewinnzuschlag für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hinzugerechnet werden.

d) Schritt 4: Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

Im letzten Schritt sind die vorbeschriebenen Positionen zu saldieren. Das Ergebnis ist der finanzielle Nettoeffekt.

Soweit der finanzielle Nettoeffekt deshalb niedriger ausfällt, als es den normalerweise anfallenden Soll-Kosten entsprechen würde, weil aufwandsmindernde Ausgleichsleistungen zur Verfügung stehen (z. B. vergünstigte Darlehen, Bürgschaften, Kapitalzuschüsse etc.), so ist der finanzielle Nettoeffekt rechnerisch um den Betrag der ersparten Aufwendungen zu erhöhen.

Maßgeblich für die periodengerechte Zuordnung der vorstehenden Ausgleichsleistungen ist die handelsrechtliche Abschreibung. Sofern auch ein entsprechender Posten bei der Berechnung des Soll-Ausgleichs anzusetzen ist, ist bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ein Posten in gleicher Höhe anzusetzen. Bleibt der Soll-Ausgleich unverändert, wird der entsprechende Korrekturposten nur auf der Seite des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigt.

IV. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

1. Unterrichtungspflichten

Die Betreiberin hat der Stadt Koblenz unverzüglich alle rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen mitzuteilen, die den Regelungsinhalt dieses Bescheids betreffen. Die Unterrichtungspflicht gilt insbesondere bei

- jedem drohenden Verlust von Liniengenehmigungen;
- dem drohenden oder bereits eingetretenen Fall einer Überkompensation.

2. Aufbewahrungspflichten

Die Betreiberin wird verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des vorliegenden Bescheids mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 vereinbar sind, unabhängig von anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mindestens für einen **Zeitraum von zehn Jahren** aufzubewahren.

Die Aufbewahrungspflicht gilt insbesondere für die Anlagen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Betreiberin. Sie gilt auch für den Fall einer Änderung oder bei Austausch jeder Anlage für das jeweils geänderte oder ausgetauschte Ursprungsdokument, um den Nachweis der Beihilfenrechtskonformität jederzeit lückenlos, auch für die Vergangenheit, führen zu können.

Gleichermaßen wird auch die Stadt Koblenz die von der Betreiberin nachzuweisenden Unterlagen für die Zwecke eines gegebenenfalls erforderlichen Nachweises über die Beihilfenrechtskonformität von Ausgleichsleistungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahren.